

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Attenweiler 1967 e.V.**



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
Turn- und Sportverein Attenweiler 1967 e.V. (abgekürzt TSV Attenweiler)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88448 Attenweiler und ist im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Biberach/Riss unter der Nummer 95 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.  
(abgekürzt WLSB). Der Verein und deren Mitglieder anerkennen als für sich  
verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen  
Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein  
betrieben werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird  
insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen  
verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der  
Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassistische oder konfessionelle unterschiedliche Behandlungen  
dürfen im Verein nicht angestrebt werden – er verhält sich neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf  
einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen  
Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum  
Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

### **Fortsetzung § 3 Mitgliedschaft**

3. Mit Erlangen des 18. Lebensjahres eines jugendlichen Mitgliedes wird dieses in eine Einzelmitgliedschaft überführt. Vom Mitglied ist gegebenenfalls ein neuer Aufnahmeantrag mit aktuellen Daten (Anschrift, Bankdaten, etc.) auszufüllen und unterzeichnet dem Vorstand vorzulegen. Meldet sich das Mitglied nicht selbständig, so wird es vom Verein zu gegebener Zeit kontaktiert. Strebt das Mitglied keine Weiterführung der Mitgliedschaft an, so endet diese am 31.12. des Kalenderjahres in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Eine schriftliche Kündigung ist erforderlich.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages beim Vorstand oder dessen Vertreter rückwirkend zum 01.01. des Jahres.
6. Jedes Mitglied gehört in der Regel einer Abteilung an. Der Verein bezeichnet diese Mitglieder als Aktive. Die anderen Mitglieder werden als passive Mitglieder bzw. als Fördermitglieder bezeichnet.
7. Personen im Alter bis 14 Jahre gelten als Kinder, ab vollendetem 14. bis 18. Lebensjahr als Jugendliche. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Mitwirkung des Jugendleiters. (Siehe § 12 Absatz 5)
8. Die Verwaltung der Kinder und Jugendlichen ist in einer Jugendordnung geregelt, die fester Bestandteil der Vereinssatzung ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Absatz 2 und 4 sinngemäß.
9. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in einer Ehrungsordnung geregelt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Berücksichtigung geltender Regelungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### **Fortsetzung § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters auf dem Beitrittsantrag des Minderjährigen ist hierzu geltend.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.  
Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.Persönliche Daten von Mitgliedern, die dem Verein zu deren Verwaltung vorliegen, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (siehe dazu auch § 20 Datenschutz).
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Unter bestimmten Voraussetzungen verpflichten sich die Mitglieder in angemessenem Umfang Arbeitsstunden zu leisten. Die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren. Im Bedarfsfall ist vom Vorstand eine Ordnung zu erstellen, in der die Stundenansätze aufgeführt sind. Diese Ordnung ist der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Zu zahlen sind:
  - a) ein Jahresbeitrag
  - b) ggf. bei der Aufnahme in den Verein / in eine Abteilung eine Aufnahmegebühr
2. Die Struktur und Höhe der Beiträge für alle Mitglieder sowie vereins- oder abteilungsbedingte Aufnahmegebühren sind in der Beitragsordnung des Vereins zu dokumentieren. Änderungen werden vom Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen.
3. Der Verein führt von den Mitgliedsbeiträgen einen vom WLSB festgelegten Teilbetrag an diesen ab. In den abgeführten Beträgen ist unter anderem die Sportversicherung für jedes Mitglied enthalten.

### **Fortsetzung § 5 Mitgliedsbeiträge**

4. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Monat nach der ordentlichen Mitgliederversammlung kalenderjährlich an den Verein zu bezahlen. Bei Aufnahme eines Mitgliedes während eines Rechnungsjahres ist immer der volle Beitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im Allgemeinen möglichst über das Lastschrift- Einzugsverfahren eingezogen.
5. Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Beitrages oder dessen gänzliche Aufhebung.
6. Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
7. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsgemäß veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden durch den Verein informiert.
8. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen, von Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

## **Fortsetzung § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

5. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins und gegen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.  
Solange der Ausschluss nicht rechtskräftig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
  
7. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Der Ausschluss ist vom Vereinsvorstand den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Wird vom Berufungsrecht an den Vereinsvorstand von den Erziehungsberechtigten Gebrauch gemacht, entscheidet dieser unter Einbeziehung des Jugendvorstandes über Ausschluss oder Aufhebung des Beschlusses. Ein Berufungsrecht an die ordentliche Mitgliederversammlung besteht für Jugendliche nicht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (Vorstandschafft und Ausschussmitglieder)
3. Die Jugendabteilung  
(entsprechend Verfahren nach § 12)

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie findet in der Regel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen
  - b) der Vereinsvorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder bei besonderen Vorhaben oder außergewöhnlichen Ereignissen die Einberufung für erforderlich hält.
3. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder durch die Vorstandschaft und Abteilungsleiter. Ferner zur Kontrolle der Vorstandschaft sowie Behandlung von Anträgen und Beschlüssen, die nicht in den Bereich der Vorstandschaft fallen.  
So ist die Aufnahme von Krediten für Vorhaben aufgrund eines Finanzierungsplanes von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Ebenso die geplanten Vorhaben, die mit Krediten finanziert werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden bzw. bei mehreren ersten Vorständen von diesen, bei dessen/ deren Verhinderung vom/ von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretend von einem Mitglied der Vorstandschaft durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Attenweiler unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Angabe des Versammlungsortes und Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei den ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung oder Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Jugendliche haben per Aufnahmeantrag ein aktives und passives Wahlrecht. Allerdings können sie nicht als Mitglieder in den Vereinsvorstand oder als Kassenprüfer gewählt werden.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für minderjährige Mitglieder ist auch hier die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich (siehe § 4.4).

### **Fortsetzung § 9 Die Mitgliederversammlung**

10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/ von dem/ der Protokollführer/-in und vom/ von einem der ersten Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter zu unterschreiben.

### **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
  - c) Entlassung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß **§ 5** der Vereinssatzung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Der Vorstand**

- Die Vorstandsmitglieder und die Ausschussmitglieder (Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB kann aus bis zu 4 Personen bestehen:
  - a) Dem oder den bis zu drei 1.Vorsitzenden, die bei Personenmehrheit den Aufgabenbereichen
    - a1. Ressort Sport und Spielbetrieb**
    - a2. Ressort Öffentlichkeitsarbeit**
    - a3. Ressort Vereinsfinanzen**zugeordnet werden.
  - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden, - nur erforderlich, wenn nur eine Person als 1. Vorsitzender bestellt ist.
  - c) Dem Schatzmeister, - nur erforderlich, wenn der 1. Vorsitzende **a3. Ressort Vereinsfinanzen** nicht bestellt ist.
  - d) Dem Schriftführer, - nur erforderlich, wenn der 1. Vorsitzende **a2. Ressort Öffentlichkeitsarbeit** nicht bestellt ist.

## Fortsetzung § 11.2 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Ausschussmitglieder (Beisitzer), deren Anzahl nach Bedarf festgelegt werden kann, ergänzt.

Den Beisitzern können weitere Aufgabenbereiche zugeordnet werden.

In der Gesamtvorstandschaft sind gemäß der Jugendordnung auch

- der Jugendleiter,
  - der stellvertretende Jugendleiter und
  - der Jugendsprecher
- mit vollem Stimmrecht vertreten.

Abweichend davon ist nach § 12 Absatz 5 zu verfahren.

- Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens von einem der 1.Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden (so vorhanden), vertreten.
- Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis wie auch mit Wirkung gegenüber Dritten mit einem Geschäftswert über **4.000,00 Euro** für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft hierzu erteilt ist.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft (Gremium)
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/ die ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung deren Stellvertreter, lädt/ laden unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/ einer der ersten Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.



## **Fortsetzung § 11 Der Vorstand Absatz 7**

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder (VM) erfolgt in geregelter Turnus für zwei Jahre:

### **Gruppe: 1**

1. Vorsitzender bzw. die Vorsitzenden Ressort **a1** und **a2**,  
Schriftführer (wenn bestellt, bzw. Ressort **a2** nicht bestellt ist)  
Ausschussmitglieder

durch Wahl aus der Jugendmitgliederversammlung:

Jugendleiter bestätigen  
Jugendsprecher bestätigen

### **Gruppe: 2**

stv. Vorsitzender bzw. Vorsitzender Ressort **a3**,  
Schatzmeister (wenn bestellt, bzw. Ressort **a3** nicht  
bestellt ist)

Ausschussmitglieder

durch Wahl aus der Jugendmitgliederversammlung:

stv. Jugendleiter bestätigen

Die Zahl der Ausschussmitglieder kann den Erfordernissen jederzeit angepasst werden. Aufgabenbereiche können variabel gestaltet, gebündelt und zugeordnet werden (siehe § 11.2).

- Die vorgeschlagenen Kandidaten sind einzeln oder im Block, sowie offen oder geheim zu wählen.
- Die Art der Wahl ist mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei wahlberechtigte Mitglieder es verlangen.
- Die Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang. Will er seine Stimme einem anderen Kandidaten geben, muss er seine bereits abgegebene Stimme wieder zurückziehen.
- Der Gewählte hat unverzüglich die Wahl, gegenüber der Mitgliederversammlung anzunehmen oder abzulehnen.
- Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung an der sie gewählt wurden. Scheidet ein Mitglied nach Ablauf seiner Amtszeit aus, so endet die Amtszeit am Schluss der Mitgliederversammlung in diesem Jahr.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

## **Fortsetzung § 12 Vereinsjugend**

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend, beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Sinngemäß **§ 4.4** ist auch hier für minderjährige Mitglieder die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Die Wahl des Jugendleiters, stellvertretenden Jugendleiters und Jugendsprechers muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Vereinsvorstandschafft gehören aufgrund der Jugendordnung - und von der Jugend Mitgliederversammlung gewählt - Leiter Jugendabteilung, Stellvertreter, und Jugendsprecher mit vollem Stimmrecht an.
5. Falls keine Jugendmitgliederversammlung besteht, wird der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter und der Jugendsprecher von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins gewählt. Wenn wegen Mangel an bereitwilligen Kandidaten kein Jugendleiter, stellvertretender JL und Jugendsprecher gewählt werden kann, werden die Zuständigkeiten der Vereinsjugend vom Gremium der Hauptvorstandschafft übernommen.

## **§ 13 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.
2. Zurzeit liegen folgende Ordnungen vor:
  - eine Jugendordnung.
  - eine Ehrungsordnung.
  - eine Beitragsordnung.

Es gelten die jeweils aktuellen Ordnungen.

## **§ 14 Ehrenamtspauschale**

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

## **§ 15 Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - 1.1. Verweis
  - 1.2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
  - 1.3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
  - 1.4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

## **§ 16 Richtlinien zur Kassenführung**

1. Die Richtlinien für die Kassenführung gelten für die Haupt- und Nebenkassen des Vereins (z.B. Jugendkasse)
2. Einnahmen-, Ausgaben- und Ergebniszahlen der Nebenkassen fließen in den jährlichen Gesamtabschluss der Hauptkasse.
3. Über die jährliche Entwicklung ist ein Nachweis zu führen nach den Grundsätzen der ordentlichen Kassenführung.
4. Die Bankkonten sind unter der Bezeichnung "TSV Attenweiler 1967 e.V., Abteilungsname (z. B. Jugendkasse)" zu führen.

## **§ 17 Kassenprüfer/-in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie sind versetzt zu wählen.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

### **Fortsetzung § 17 Kassenprüfer/-in**

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regeln die Richtlinien zur Kassenführung (siehe § 16).

### **§ 18 Gründungen von Abteilungen**

1. Für die Gründungen einer Abteilung ist eine drei Viertel Mehrheit des Vereinsvorstandes erforderlich.

### **§ 19 Auflösung des Vereins oder einer Abteilung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vorhaben muss den Mitgliedern in öffentlicher Form vier Wochen vorher mitgeteilt werden. Für den Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
4. Die Auflösung einer Abteilung wird durch die Vorstandschaft beschlossen, hierzu bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
5. Bei Auflösung einer Abteilung fließt das gesamte Abteilungsvermögen an die Vereinskasse.

## § 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein bestimmte personenbezogene Daten. Welche sind:
  - Vor- und Nachnamen
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Eintrittsdatum
  - die Zuordnung zu einer Abteilung
  - BankverbindungTelefonnummer und E-Mailadresse sind optionale Angaben, die für eine einfacherer Kontaktaufnahme erwünscht sind.

Diese Informationen werden im vom Deutschen Fußball Bund (=DFB) bereitgestellten onlinebasierten Programm „DFBnet- Vereinsverwaltung“, gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und im Gemeindeblatt Attenweiler.

Fotos und Videos von Personen sind bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung und/ oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.
5. Als Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und im Württembergischen Fußballverband ist der Verein verpflichtet, seine Organe des Vorstandes, siehe § 11, an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

## Fortsetzung § 20 Datenschutz

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.  
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

## § 21 Inkrafttreten der Satzung (Satzungsänderung)

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **23. Juli 2018** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Attenweiler, den 23.Juli 2018

F. d. R. ....  
(1. Vorsitzender Ressort Sport u. Spielbetrieb)  
Markus Eppler

.....  
(1. Vorsitzender Ressort Öffentlichkeitsarb.)  
Thomas Reklau

.....  
(1. Vorsitzender Ressort Vereinsfinanzen)  
Yvonne Roth

.....  
(Schriftführer)

Verteiler: Finanzamt, Notariat I (2-fach)  
WFV, WLSB, Sportkreis Biberach  
Gemeindeverwaltung Attenweiler  
Vorstandsmitglieder  
Mitglieder auf Anforderung